



Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien
für Studierende der
Pflegepädagogik des
Landkreises Heidenheim
(Pflegepädagogik-Stipendien)

#### Präambel

Um Nachwuchskräfte im Bereich der Pflegepädagogik zu gewinnen, vergibt der Landkreis Heidenheim jährlich zwei Stipendien zur Förderung von Studierenden der Pflegepädagogik. Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Lehramtsberuf aufweisen. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber/innen eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Heidenheim besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig die Ausbildungsqualität der Pflegeberufe im Landkreis Heidenheim sicherstellen und das Gesundheitswesen im Landkreis Heidenheim stabilisieren. Die monatliche Zuwendung soll es den Stipendiat/innen ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium der Pflegepädagogik zu konzentrieren, damit zielgerichtet ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann.

Die vorliegende Richtlinie dient der Festlegung der Rahmenbedingungen für das Stipendienprogramm für Studierende der Pflegepädagogik des Landkreises Heidenheim und legt die wesentlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten der Stipendiat/innen als Grundlage für die Studienförderungen fest.

## § 1 - Allgemeine Bedingungen des Stipendienprogramms

- (1) Der/Die Stipendiat/in erhält ab Beginn des Stipendiums vom Landkreis Heidenheim eine monatliche Zuwendung in Höhe von 300,00 € monatlich.
- (2) Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Pflegepädagogik eingeschrieben ist. Es wird längstens bis zu einer Dauer von 24 Monaten gewährt.
- (3) Interessierte Personen können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Heidenheim, Fachbereich Schule und Bildung bis zum 31. Juli eines Jahres bewerben. Um das Interesse der Bewerber/innen erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Bewerber/in neben dem Lebenslauf die Motivation zur Ausübung der zukünftigen Tätigkeit im Landkreis Heidenheim schriftlich darlegt.

## § 2 - Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

- (1) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende
  - a. vorzugsweise aus dem Landkreis Heidenheim stammt (z. B. eine schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, der aktuelle oder bisherige Wohnort im Landkreis Heidenheim ist/war oder ein sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis besteht) und
  - b. an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für ein Vollzeitstudium der Fachrichtung Pflegepädagogik oder einen entsprechend vergleichbaren Studiengang, welcher eine Qualifikation für eine Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule ermöglicht eingeschrieben ist und
  - c. in Deutschland lebt und arbeiten darf (für Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und auch keine EU-Staatsangehörigen sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich).

- (2) Vorbehaltlich der Zustimmung aller Mitglieder des Auswahlgremiums kann in begründeten Ausnahmefällen auch ein Studium in Teilzeit gefördert werden. In diesen Fällen verkürzt sich die Förderhöchstdauer analog der Förderung eines Vollzeitstudienganges.
- (3) Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wird, die einer Tätigkeit im Landkreis Heidenheim entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika) ist dem Landkreis Heidenheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises Heidenheim in Konkurrenz zu anderen staatlichen Leistungen wie z. B. BAföG stehen kann, wodurch gegebenenfalls eine Anrechnung erfolgen kann.

## § 3 - Beginn, Dauer und Höhe der Studienförderung

- (1) Der/die Studierende erhält ab Beginn des Stipendiums eine monatliche Zuwendung in Höhe von 300,00 €.
- (2) Die Studienförderung wird grundsätzlich als nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/ die Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wird und im Studienfach Pflegepädagogik mit einem Vollzeitstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 24 Monate gezahlt.

#### § 4 - Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes

- (1) Der/die Studierende verpflichtet sich, das Studium der Pflegepädagogik so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit, abgelegt werden können. Unterbrechungen oder Verlängerungen der Studienzeiten, beispielsweise wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, können im Einzelfall auf Antrag des/der Studierenden hierbei berücksichtigt werden.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich, Pflichtpraktika im Rahmen des Pflegepädagogikstipendiums an den beiden Schulen des Landkreises Heidenheim zu absolvieren. Dies sind die Maria-von-Linden-Schule und die Berufsfachschule für Pflege am Klinikum Heidenheim.

# § 5 - Nachweis- und Mitteilungspflichten des/der Studierenden

- (1) Der/die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Hochschule über die Entrichtung der Studiengebühren (jeweils als beglaubigte Kopie oder Original) beim Landkreis Heidenheim vorzulegen. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.
- (2) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie sind dem Landkreis Heidenheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines Nachweises zu belegen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.

- (3) Der/die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen der Bachelor- und/oder Master-Prüfung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Ebenso ist das Nichtbestehen dieser Prüfungen dem Landkreis Heidenheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der/die Studierende ist verpflichtet, pro Semester einen Sach- und Reflexionsbericht über das jeweilige Semester anzufertigen und dem Landkreis Heidenheim vorzulegen.
- (5) Der/die Studierende ist verpflichtet, einen Abbruch oder einen Wechsel des Studiengangs, einen Ausschluss vom Studiengang oder den Wechsel an eine andere Hochschule dem Landkreis Heidenheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Es handelt sich hierbei um wichtige Gründe, die gemäß § 7 Abs. 2 dieser Richtlinie eine Kündigung zur Folge haben können.
- (6) Der/die Studierende ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Heidenheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 6 - Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung

- (1) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann vorübergehend ausgesetzt, wenn
  - die nach § 5 dieser Richtlinie geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen, nach erfolgter einmaliger Mahnung und erneuter Fristsetzung, nicht termingerecht erbracht werden oder
  - das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wird.

In diesen Fällen kann die Zahlung für die Zukunft wiederaufgenommen werden, sofern die geforderten Nachweise innerhalb von zwei Monaten erbracht oder das Studium wiederaufgenommen wird.

- (2) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn
  - die maximale Dauer der Zahlung der Studienförderung von 24 Monaten erreicht ist oder
  - die nach § 5 dieser Richtlinie geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht und nach einmaliger Mahnung auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
  - gegen den/die Stipendiat/in wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird oder
  - eine Kündigung des Stipendiums nach § 7 dieser Richtlinie erfolgt.

#### § 7 - Kündigung und Einstellung

(1) Die Förderung im Rahmen des Stipendiums kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

- (2) Wichtige Gründe für eine Kündigung können insbesondere sein:
  - wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (dies ist im Einzelfall durch den Landkreis Heidenheim zu überprüfen) oder
  - der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Pflegepädagogik länger als ein Jahr unterbricht oder vorzeitig abbricht oder die Hochschule wechselt oder der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Pflegepädagogik ausgeschlossen wird oder
  - der/die Stipendiat/in gemäß § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit das Studium beendet oder
  - wenn die nach § 5 dieser Richtlinie geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
  - wenn gegen den/die Stipendiat/in wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
  - wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- (3) Im Falle einer Kündigung erfolgt eine Rückforderung der Studienförderung durch den Landkreis Heidenheim gemäß den Bedingungen des § 8 dieser Richtlinie.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform unter Benennung des wichtigen Grundes.

## § 8 - Rückforderung der Studienförderung nach Kündigung

- (1) Die Studienförderung muss von dem/der Stipendiat/in im Falle einer fristlosen Kündigung nach § 7 dieser Richtlinie vollständig zurückgezahlt werden. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist. Für die Rückzahlung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- (2) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen.
- (3) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches durch den Landkreis Heidenheim ganz oder teilweise abgesehen werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aus gesundheitlichen Gründen das Studium oder die pädagogische Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Der/die Stipendiat/in hat hierüber einen ärztlichen Nachweis vorzulegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Heidenheim nach pflichtgemäßem Ermessen.

## § 9 - Bewerbungsverfahren

### (1) Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31.07. eines jeden Jahres beim Landkreis Heidenheim gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

## (2) Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind beim Landkreis Heidenheim, Fachbereich Schulen und Bildung die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. formloses Bewerbungsschreiben, Motivationsschreiben,
- b. tabellarischer Lebenslauf.
- c. Kopie des Personalausweises,
- d. beglaubigte Kopie der Urkunde zum/zur Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in; Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- e. Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung sowie
- f. aktueller Arbeitsvertrag, falls ein Beschäftigungsverhältnis besteht
- (3) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dies bereits bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, greift die Regelung des § 2 Abs. 2 der Richtlinie.

#### § 10 - Auswahlverfahren

- (1) Der Landkreis Heidenheim prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend § 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber/innen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft ein Auswahlgremium. Es besteht aus Vertreter/innen der Maria-von-Linden-Schule, des Schulträgers, der Koordination Pflegeausbildung und eines Mitgliedes des Verbundbeirates.
- (3) Das Auswahlgremium führt die Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Pflegepädagogikstudierenden für die Stipendien aus.
- (4) Trotz Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums. Über die Vergabe eines Stipendiums entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

#### § 11 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt, aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 05.12.2022 bzw. 19.12.2022, zum 01.04.2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.01.2023.

**Ansprechpartner:** Landkreis Heidenheim

Schulen und Bildung Telefon 07321 321-2270

schulen@landkreis-heidenheim.de

Landratsamt Heidenheim Felsenstraße 36 89518 Heidenheim Telefon 07321 321-0 post@landkreis-heidenheim.de www.landkreis-heidenheim.de